

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kühlanlagenbau Fröschle + Mäntele GmbH

1. Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, davon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht als Vertragsbestandteil anerkannt.

2. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind auf den für uns zur Verfügung gestellten Unterlagen aufgebaut und sind stets freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichtangaben sind annähernd maßgebend.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen von uns erstellten technischen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Wir sind berechtigt, sie zurückzufordern. Sie gelten als anerkannt, sofern sie nicht innerhalb von 8 (i.W. acht) Tagen zurückgesandt oder Gegenteiliges mitgeteilt wird. Grundsätzlich haften wir nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

An unsere Angebote halten wir uns innerhalb der Gültigkeitsfrist der Angebote, längstens jedoch 3 (i.W. drei) Monate gebunden.

3. Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk.

Unsere Rechnungen sind, falls nichts anderes vereinbart und von uns bestätigt wurde, beim Empfang der Ware netto zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt diesen geltend zu machen.

Wir behalten uns das Recht vor bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ist die Nicht-einhaltung von Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Verzugschäden beträgt höchstens für jede volle Woche des Verzugs 1%, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

5. Versand und Gefahrenübergang

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Mit Übergang an den Frachtführer bzw. Spediteur, immer jedoch mit Verlassen des Betriebes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Für Beschädigung noch nicht in Betrieb genommener Teile und bereits angelieferter Waren wird in keinem Falle eine Haftung übernommen. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf ihn über (§644 BGB)

6. Gewährleistung

Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen (§377 HGB). Die Anzeige muss innerhalb einer

Woche nach Warenempfang bei uns eingegangen sein. Lieferungen und Leistungen sind daher unverzüglich nach Übernahme zu prüfen. Ohne unsere Zustimmung dürfen Veränderungen an den gelieferten Gegenständen nicht vorgenommen werden. Für nicht von uns hergestellte oder bearbeitete Teile, die zur Komplettierung des Auftrages verwendet werden, gelten Ersatzansprüche nur dann und in dem Umfang, wie solche von den betreffenden Herstellungswerken aufgrund ihrer Garantiebestimmungen anerkannt werden.

Bei Lieferung und Montage muss die Abnahme unmittelbar nach Beendigung der Montage erfolgen; erforderlichenfalls sind Teilabnahmen vorzunehmen. Eine Woche nach Beendigung der Arbeiten gilt der Einbau als abgenommen, sofern nicht vorher begründete Beanstandungen schriftlich vorgebracht werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist abnimmt (§640 BGB). Bei Inbetriebsetzung des Kaufgegenstandes durch den Besteller der dessen Erfüllungsgehilfen vor ordnungsgemäßer Abnahme gilt die Sache als fehlerfrei übergeben.

Sonstige Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe der Kaufsache an den Unternehmer. Die Gewährleistungsfrist ist grundsätzlich, auch gegenüber Verbrauchern auf maximal 12 Monate begrenzt, sofern mit uns kein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde (§13 VOB-B). Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Die Wahl der Form des Gewährleistungsanspruches trifft der Auftragnehmer.

Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Anlieferung bzw. Einbau des Kaufgegenstandes (§438-2 BGB)

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.

9. Schlußbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.